

Kurzinformation Gründungszuschuss



Der Gründungszuschuss nach § 57 SGB III

- ✓ Nach § 57 des Sozialgesetzbuchs III (SGB III) haben Arbeitnehmer/innen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Zielsetzung dieser Förderung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes und die soziale Absicherung zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit.
- ✓ Die Förderung muss vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit beantragt werden, in dessen Bezirk der Existenzgründer/die Existenzgründerin den Wohnsitz hat.
- ✓ **Der Gründungszuschuss unterteilt sich in zwei Phasen:**
 - In den ersten neun Monaten erhalten Gründer/Gründerinnen pro Monat einen Zuschuss in Höhe ihres Arbeitslosengeldes I zuzüglich einer Pauschale von 300,- Euro für die soziale Absicherung.
 - Nach einer Überprüfung der Geschäftstätigkeit am Ende der ersten Förderphase kann die Arbeitsagentur für weitere sechs Monate die pauschalen Zuschüsse von monatlich 300,- Euro gewähren. Die zweite Förderphase ist eine Ermessensleistung der Arbeitsagenturen.
- ✓ Neben der **Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** müssen die Gründerinnen und Gründer der Arbeitsagentur **ihre persönliche und fachliche Eignung** darlegen. Dies kann zum Beispiel durch den beruflichen Werdegang und durch Qualifikationsnachweise geschehen. Bei begründeten Zweifeln kann die Arbeitsagentur die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.
- ✓ Die Bewilligung der zweiten Förderphase setzt voraus, dass **eine intensive Geschäftstätigkeit mit hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten** vorliegt. Hierzu muss die Gründerin/der Gründer der Arbeitsagentur geeignete Unterlagen vorlegen, zum Beispiel ein schriftlicher Bericht zu den bisherigen unternehmerischen Aktivitäten inkl. einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Ausblick auf die Entwicklung der kommenden Monate. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel, kann die Arbeitsagentur erneut die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einfordern.
- ✓ Mit dem Gründungszuschuss werden nur Gründerinnen und Gründer gefördert, **die tatsächlich arbeitslos sind und noch mindestens einen Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I von 90 Tagen haben.**
- ✓ Der Gründungszuschuss wird **mit den Restansprüchen auf Arbeitslosengeld I verrechnet** und zwar um die ersten 9 Monate (erste Förderphase), in der die Gründerin/der Gründer den Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeld I bezieht.

- ✓ Seit dem 01.02.2006 können sich Gründer/Gründerinnen, die ihre selbstständige Tätigkeit unmittelbar aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeitslosigkeit aufnehmen, freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Wird die Selbstständigkeit beendet und tritt danach Arbeitslosigkeit ein, so können die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.
- ✓ Bezieher des neuen Gründungszuschusses sind, anders als die bisherigen Ich-AG-Gründer/Gründerinnen, **nicht Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung.**
- ✓ Die monatlichen Mindestbeiträge **bei einer freiwilligen Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenversicherung** werden auf Basis der halben monatlichen Bezugsgröße (zurzeit 1.225,- Euro) berechnet. Der tatsächliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung kann jedoch höher sein, da bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen der Gründungszuschuss in Höhe des ALG I und das erzielte Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Pauschale in Höhe von 300,- Euro fließt nicht in die Berechnung ein.